

Aus der RECHTSPRECHUNG

Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.

Verjährung von Regressansprüchen einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft

- Eine Entscheidungskommentierung von Dr. Dietmar Onusseit –

BGH, Urteil vom 08.07.2025 – VI ZR 303/23

Allgemeines

Ansprüche unterliegen gemäß § 194 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) der Verjährung. Die regelmäßige Verjährung beträgt gemäß § 195 BGB drei Jahre, allerdings gibt es eine Vielzahl von Sonderregelungen mit kürzeren oder längeren Fristen. Nach § 199 Abs. 1 BGB beginnt die regelmäßige Verjährungsfrist, soweit nicht ein anderer Verjährungsbeginn bestimmt ist, mit dem Schluss des Jahres, in dem zum einen der Anspruch entstanden ist und zum anderen der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Darlegungs- und beweispflichtig für den Eintritt der Kenntnis ist im Prozess der vom Gläubiger in Anspruch genommene Schuldner. Während Kenntnis positive Kenntnis bedeutet und damit vor allem eine Tatsachenfrage ist, ist die Subsumtion unter die zweite Alternative „ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis erlangen musste“ zusätzlich auch von Rechtsfragen geprägt, die im Einzelfall erhebliche Schwierigkeiten bieten können.

Dies gilt schon bei natürlichen Personen, erst recht aber bei Gesellschaften und sonstigen Körperschaften und insbesondere bei Behörden. Bei Letzteren kommt hinzu, dass sie im Allgemeinen nicht selbst der Rechtsträger von Ansprüchen gegen Dritte sind, sondern die sie tragende Körperschaft, wie etwa die Bundesländer.

Mit der Frage auf wessen Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis es in solchen Fällen ankommt, befasst sich die Besprechungsentscheidung. Anspruchsinhaber einer Regressforderung war hier der Freistaat Bayern. In die Abwicklung des Gesamtfalls waren mehrere seiner Behörden verwickelt.

Der Bundesgerichtshof (BGH) stellt seiner Entscheidung folgende Leitsätze voraus:

„1. Bei Behörden und öffentlichen Körperschaften beginnt die Verjährungsfrist für zivilrechtliche Schadensersatzansprüche erst dann zu laufen im Sinne des § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB, wenn der zuständige Bedienstete der verfügungsberechtigten Behörde Kenntnis von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

2. Sind in einer regressbefugten Behörde mehrere Stellen für die Bearbeitung eines Schadensfalls zuständig - nämlich die Leistungsabteilung hinsichtlich der Einstandspflicht gegenüber dem Verletzten und die Regressabteilung bezüglich der Geltendmachung von Schadensersatz- oder Regressansprüchen

Aus der RECHTSPRECHUNG

Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.

gegenüber Dritten -, kommt es für den Beginn der Verjährung von Regressansprüchen grundsätzlich auf den Kenntnisstand der Bediensteten der Regressabteilung an. Die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis der Bediensteten der Leistungsabteilung ist demgegenüber regelmäßig unerheblich.“

Der zu entscheidende Fall

Der klagende Freistaat Bayern (Kläger) nimmt die Beklagten aus übergegangenem Recht seines Beamten L. auf Schadensersatz nach einem Verkehrsunfall in Anspruch.

Der im Dienst des Klägers stehende Polizeibeamte L., der dem Polizeipräsidium Oberbayern Süd zugeordnet war, erlitt am 09.10.2011 bei einem privaten Verkehrsunfall erhebliche Verletzungen. Die volle Haftung der Beklagten dem Grunde nach steht außer Streit. Mit Schreiben vom 13.10.2017 forderte der Kläger die Beklagte zu 3 als Haftpflichtversicherer des unfallverursachenden Fahrzeugs zur Erstattung von im Rahmen der Beihilfe übernommener Heilbehandlungskosten, von Kosten der Wiedereingliederung sowie wegen begrenzter Dienstfähigkeit geleisteter Zahlungen auf. Die Beklagten haben die Einrede der Verjährung erhoben.

Das Landgericht (LG) Traunstein hat der im Jahr 2018 erhobenen Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht (OLG) München die erstinstanzliche Entscheidung abgeändert und die Klage wegen Verjährung abgewiesen und dazu ausgeführt, zwar hätten die Beklagten nicht nachweisen können, dass die zuständige Regressabteilung des Landesamtes für Finanzen des Klägers bereits vor dem 18.07.2016 Kenntnis von dem Verkehrsunfall des Beamten L. erlangt habe. Doch beruhe die vorherige Unkenntnis der Regressabteilung im verjährungsfreien Zeitraum auf grober Fahrlässigkeit im Sinne von § 199 BGB. Das OLG hatte die Verwaltungsbeamtinnen H und J zu der Behauptung der Beklagten angehört, dass die organisatorische Sicherstellung der frühzeitigen Information der Regressabteilung des Bayrischen Landesamts für Finanzen unzureichend gewesen sei, und sich auch auf ihre bestätigende Aussage gestützt.

Mit der vom BGH zugelassenen Revision begehrt der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Der BGH hebt das Verfahren auf verweist es an das OLG zurück.

Die Begründung des BGH

Bei Behörden und öffentlichen Körperschaften, so der BGH, beginne die Verjährungsfrist für zivilrechtliche Schadensersatzansprüche erst dann im Sinne des § BGB § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB zu laufen, wenn der zuständige Bedienstete der verfügungsberechtigten Behörde Kenntnis von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen; verfügungsberechtigt in diesem Sinne seien dabei solche Behörden, die die Entscheidungskompetenz für die zivilrechtliche Verfolgung von Schadensersatzansprüchen hätten, wobei die behördliche Zuständigkeitsverteilung zu respektieren sei.

Aus der RECHTSPRECHUNG

Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.

Seien in derselben regressbefugten Behörde mehrere Stellen für die Bearbeitung eines Schadensfalls zuständig – nämlich die Leistungsabteilung hinsichtlich der Einstandspflicht gegenüber dem Verletzten und die Regressabteilung bezüglich der Geltendmachung von Schadensersatz- oder Regressansprüchen gegenüber Dritten –, komme es für den Beginn der Verjährung von Regressansprüchen grundsätzlich auf den Kenntnisstand der *Bediensteten der Regressabteilung* an. Die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis der Bediensteten der Leistungsabteilung sei demgegenüber regelmäßig unerheblich, und zwar selbst dann, wenn die Mitarbeiter dieser Abteilung aufgrund einer behördeninternen Anordnung gehalten seien, die Schadensakte an die Regressabteilung weiterzuleiten, sofern sich im Zuge der Sachbearbeitung Anhaltspunkte für eine schuldhaftige Verursachung des Schadens durch Dritte oder eine Gefährdungshaftung ergäben.

Grobe Fahrlässigkeit setze einen objektiv schwerwiegenden und subjektiv nicht entschuldbaren Verstoß gegen die Anforderungen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt voraus. Grob fahrlässige Unkenntnis im Sinne von § 199 BGB liege demnach nur vor, wenn dem Gläubiger die Kenntnis fehle, weil er ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt und nicht beachtet habe, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen. Ihm müsse ein schwerer Obliegenheitsverstoß in seiner eigenen Angelegenheit der Anspruchsverfolgung vorgeworfen werden können.

Die Obliegenheiten der Regressabteilung eines Leistungsträgers ergäben sich aus deren Aufgabe. Der Regressabteilung sei die Durchsetzung der übergebenen Schadensersatzansprüche übertragen. Sie habe diese Ansprüche im Anschluss an die Leistungen, die der Dienstherr seinem geschädigten Beamten gewährt habe, zügig zu verfolgen. Dazu habe sie insbesondere ihr zugegangene Vorgänge der Leistungsabteilung sorgfältig darauf zu prüfen, ob sie Regressansprüche nahelegten. Ferner müsse sie behördenintern in geeigneter Weise sicherstellen, dass sie frühzeitig von Schadensfällen Kenntnis erlange, die einen Regress begründen können.

Die Verletzung dieser Obliegenheiten könne im Einzelfall als grob fahrlässig zu bewerten sein. So etwa, wenn ein Mitarbeiter der Regressabteilung aus ihm zugeleiteten Unterlagen in einer anderen Angelegenheit ohne Weiteres hätte erkennen können, dass die Möglichkeit eines Regresses in einem weiteren Schadensfall in Betracht komme, und er die Frage des Rückgriffes auf sich beruhen lasse, ohne die gebotene Klärung der für den Rückgriff erforderlichen Umstände zu veranlassen. Gleiches gelte, wenn die Mitarbeiter der Regressabteilung erkennen müssten, dass Organisationsanweisungen notwendig seien oder vorhandene Organisationsanweisungen von den Mitarbeitern der Leistungsabteilung nicht beachtet würden und es deswegen zu verzögerten Zuleitungen von Vorgängen gekommen sei.

Auch hier sei jedoch zu berücksichtigen, dass die (bloße) nachlässige Handhabung der vorbeschriebenen Obliegenheiten zur Begründung grober Fahrlässigkeit nicht genüge, vielmehr müsse der Gläubiger die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich grobem Maße verletzt haben.

Aus der RECHTSPRECHUNG

Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.

Dies zugrunde gelegt hätte der im Streitfall zuständigen Regressabteilung beim Landesamt für Finanzen die Kenntnis der Zeuginnen H. und J. von einer unzureichenden organisatorischen Sicherstellung der frühzeitigen Information der Regressabteilung nicht ohne Weiteres zugerechnet werden dürfen, da sie dem Polizeipräsidium angehörten. Da schon eine Wissenszurechnung zwischen den Bediensteten der Leistungs- und der Regressabteilung derselben Behörde nicht stattfindet, gelte dies erst recht für Kenntnisse von Bediensteten unterschiedlicher Behörden.

Zudem habe der Kläger bereits vor dem Unfall des Beamten L. vom 09.10.2011 dienstliche Anweisungen dahingehend getroffen, dass in entsprechenden Fällen eine Unterrichtung der zuständigen Regressstelle auf drei Informationswegen, nämlich über die sachbearbeitende Beihilfestelle, über die Dienststelle des betroffenen Beamten und über den betroffenen Beamten selbst erfolgen sollte.

Darüber hinaus habe der Kläger vorgetragen, dass die über die Dienststelle des L. vorgesehene Meldung an die Regressabteilung aufgrund individuellen Versagens des Dienststellenleiters unterblieben sei, der das entsprechende Textfeld auf dem von ihm ausgefüllten Formular nicht angekreuzt habe. Ein solches individuelles Versagen des Dienststellenleiters im Einzelfall könnte der Annahme eines schweren organisatorischen Obliegenheitsverstoßes von Bediensteten der Regressabteilung zusätzlich entgegenstehen. Mit dieser Frage werde das OLG sich zu befassen haben.